

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZ Direct Österreich GmbH
für Lieferung und Leistungen in Bezug auf Herstellung und
Verarbeitung von Werbemitteln**

AZ Direct Österreich GmbH
Donau-City-Straße 6, A - 1220 Wien

Geschäftsführung: Michael Kargl
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 201931h
Umsatzsteuer-Identifikationsnr: ATU50950109
Gültig ab 01.05.2020

Die AZ Direct Österreich GmbH (nachfolgend „AZ“) erbringt die nachfolgenden Leistungen: Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Werbemittel“), welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn AZ diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Soweit Lieferung und Leistung von Adressen/Daten und/oder Listbroking-Leistungen im Zusammenhang mit in diesen AGB genannten Leistungen durch AZ zu erbringen sind, gelten für diese Leistungen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZ Direct GmbH für Adressen, Daten und Multi-Channel-Services.

1. Vertragsschluss

1.1 Die Angebote von AZ sind freibleibend. Eine vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, das AZ innerhalb von zwei Wochen ab Eingang bei AZ mittels Auftragsbestätigung per Brief oder E-Mail oder durch Erbringung der Leistung annehmen kann. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von AZ bzw. die Ausführung des Auftrags durch AZ zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung (soweit erteilt) und diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

1.2 Soweit AZ zur Erbringung ihrer Leistungen auf Vorgabe des Auftraggebers Adressen, Daten und/oder Leistungen Dritter nutzen soll, ist der Auftraggeber für die Einräumung der für die Auftragsbefreiung notwendigen Nutzungsrechte durch den Dritten an AZ verantwortlich.

1.3 AZ behält sich alle Rechte an den von AZ erstellten Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Textvorschläge, etc.) vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind AZ auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Leistungsinhalte und ihr Umfang sind, soweit im Angebot nicht geregelt, in diesen AGB näher beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

- Herstellung von Werbemitteln: Druck und Weiterverarbeitung (z.B. Heften, Stanzen, Kleben, Binden)
- Verarbeitung von Werbemitteln: Beschriftung & Lettershop

2.2 AZ ist berechtigt, nach ihrer Wahl den Auftrag ganz oder teilweise durch den Einsatz qualifizierter Dritter ausführen zu lassen. Die vorstehenden Leistungen sind in den nachfolgenden Ziffern 3 - 4 näher beschrieben.

3. Herstellung von Werbemitteln

3.1 AZ stellt Werbemittel (z.B. Zeitungsanzeigen, Beilagen für Tageszeitungen oder Zeitschriften/Magazine, Poster, Werbefilme) physisch durch Druck oder Aufnahme und Vervielfältigung von Photos, Filmen oder digitalen Bildern her (nachfolgend zusammenfassend auch „Werke“) und verarbeitet sie weiter (z.B. Heften, Stanzen, Kleben, Binden) und stellt die Werke dem Auftraggeber oder auf seine Anweisung hin Dritten zum Versand an die Werbeadressaten oder den Werbeadressaten im Rahmen der in Ziffer 4 geregelten Lettershop-Leistungen direkt zur Verfügung.

3.2 AZ erbringt ihre Leistungen gemäß den Absprachen mit dem Auftraggeber sowie gemäß den üblichen Geschäftspraktiken der Werbemittelbranche.

3.3 AZ setzt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Entwürfe für die Werke technisch um und stellt dem Auftraggeber Korrekturabzüge (bei Druckerzeugnissen) oder Rohfassungen (bei filmischen Material) zur Prüfung und Korrektur zur Verfügung.

3.4 Nach Vorlage der Korrekturabzüge oder Rohfassungen nach Ziffer 3.3 hat der Auftraggeber seine Änderungswünsche unverzüglich AZ mitzuteilen. AZ wird diese Änderungswünsche umsetzen und neuerlich nach Ziffer 3.3 verfahren.

3.5 Hat der Auftraggeber im Falle von Ziffer 3.3 oder Ziffer 3.4 keine (weiteren) Änderungswünsche, hat er unverzüglich die Freigabe zur Herstellung des Werkes in der vereinbarten Anzahl von Kopien zu erteilen (Freigabe).

3.6 Nach der Freigabe durch den Auftraggeber wird AZ das Werk entsprechend erstellen.

3.7 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, richtet sich die Rechtschreibung nach der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Ausgabe des Dudens.

3.8 AZ ist berechtigt, die Auflage ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber im zumutbaren Rahmen und entsprechend den Produktionsabläufen anzupassen. Zumutbar sind Mehr- oder Minderlieferungen, soweit sie nicht mehr als 10 % nach oben oder unten von der vereinbarten Auflage abweichen. AZ berechnet die für jedes Werk jeweils tatsächlich hergestellte und gelieferte Menge.

4. Verarbeitung von Werbemitteln

4.1 AZ verarbeitet die im Rahmen der vorstehenden Ziffer 3 erstellten oder vom Auftraggeber beigestellten Werbemittel physisch durch Adressierung, Falzung, Sortierung, Kuvertierung und Postauflieferung. Die Details werden jeweils in der Auftragsbestätigung geregelt.

4.2 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig geregelt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahl von bis zu 50 der vertragsgegenständlichen Werbemittel für eigene Zwecke (Kundenakquise) herzustellen. Diese Werbemittel werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

5. Gesetzliche Bestimmungen, Rechte Dritter, Datenschutz

5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die AZ zur Verfügung gestellten Entwürfe (vgl. Ziffer 3.3) bzw. Änderungswünsche von Korrekturabzügen oder Rohfassungen (vgl. Ziffer 3.4) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Rechte Dritter nicht verletzen.

5.2 Durch die Freigabe (vgl. Ziffer 3.5) bestätigt der Auftraggeber insbesondere, dass die Werke den rechtlichen Vorgaben des Wettbewerbsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, und des Datenschutzrechts entsprechen und rechtlich unbedenklich sind.

5.3 Soweit durch die Erstellung des Werkes entgegen Ziffer 5.1 und 5.2 urheberrechtliche Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte oder sonstige Rechte Dritter oder anwendbares Recht verletzt werden, hat der Auftraggeber AZ auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der erforderlichen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen.

5.4 AZ weist den Auftraggeber darauf hin, dass personenbezogene Daten, auch zum Zwecke der Werbung, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet werden dürfen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

6. Materialbereitstellung durch Auftraggeber

6.1 Soweit mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart ist, dass er Materialien für die Herstellung, insbesondere den Druck der Werke oder im Rahmen der Weiterverarbeitung der Werke sonstige Werbemittel zur Verfügung zu stellen hat, sind diese Materialien/Werbemittel entsprechend der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Spezifikationen an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu liefern. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten der Entsorgung des Verpackungsmaterials.

6.2 Das von AZ für die Herstellung der Werke benötigte Material oder die beizustellenden sonstigen Werbemittel sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig vereinbart, vom Auftraggeber für 105 % der vereinbarten Auflage zu liefern. Nach Auftragsabwicklung wird AZ dem Auftraggeber mitteilen, ob noch Restmaterial vorhanden ist. Soweit der Auftraggeber dann nicht innerhalb von zwei Wochen bestimmt, was mit dem Material geschehen soll, wird dieses auf Kosten des Auftraggebers vernichtet. Soweit der Auftraggeber die Rücksendung des Restmaterials verlangt, geschieht dies auf seine Gefahr und Kosten.

6.3 Eine Mengen- oder Qualitätskontrolle durch AZ findet bei Anlieferung der Materialien und beizustellenden sonstigen Werbemitteln nur im Hinblick auf offensichtliche Abweichungen oder Mängel statt.

6.4 Entsprechen die vom Auftraggeber gelieferten Materialien nicht der vereinbarten Spezifikation, so trägt der Auftraggeber das Risiko von daraus resultierenden Mehraufwendungen und Lieferverzögerungen.

6.5 Die Regelungen der Ziffer 5 gelten für Materialbestellungen des Auftraggebers entsprechend.

7. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen

7.1 Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von AZ schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber AZ alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß den getroffenen Vereinbarungen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

7.2 Verzögert sich die Leistungserbringung von AZ, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn AZ die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

7.3 Kommt es zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beispielsweise durch nachträgliche Änderungswünsche oder verspätete Informationsbeschaffung, kann sich die Lieferung über den Verzögerungszeitraum hinaus verschieben. AZ ist in diesem Fall nicht verpflichtet, vorrangig die entsprechend verzögerten Leistungen zu erbringen.

7.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von AZ liegende und von AZ nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Feuer, Sabotage, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden AZ für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. AZ wird den Auftraggeber über den Eintritt der Störung in angemessener Weise unterrichten. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder von diesem zurückzutreten.

8. Versand, Abnahme, Gefahrübergang

Die Abwicklung des Versands, die Abnahme (Untersuchungspflicht) des Werkes und der Gefahrübergang richten sich nach dem von den Parteien vertraglich vereinbarten Abwicklungsmodus:

8.1. Lieferung an den Auftraggeber

8.1.1 Haben die Parteien keine besondere Vereinbarung über die Lieferung an den Auftraggeber getroffen, so übergibt AZ die hergestellten oder verarbeiteten Werke an den Auftraggeber oder an ein Transportunternehmen für den Transport zum Auftraggeber.

8.1.2 Soweit vom Auftraggeber keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.

8.1.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassenen Werke unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen und AZ festgestellte Schäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel muss der Auftraggeber AZ unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitteilen.

8.1.4 Die Gefahr geht mit Übergabe des Werkes an das Transportunternehmen oder den Auftraggeber selbst auf den Auftraggeber über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Werkes auf den Auftraggeber über. Für den Abschluss einer Transportversicherung hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.

8.2 Ist AZ vertraglich verpflichtet, die hergestellten (oder verarbeiteten) Werke an Dritte, insbesondere an die Werbeadressaten selbst zu versenden, so gilt folgendes:

8.2.1 AZ übersendet oder übergibt die vertraglich vereinbarte Anzahl von Werken nach deren Herstellung dem Auftraggeber zur Prüfung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Werke unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Beanstandungen AZ unverzüglich

schriftlich mitzuteilen oder die Werke zur Versendung an Dritte/die Werbeadressaten schriftlich freizugeben.

8.2.2 Versäumt es der Auftraggeber, die nach Ziffer 9.3 im Voraus zu entrichtende Portokostenpauschale rechtzeitig AZ zur Verfügung zu stellen, so ist AZ auch nach erfolgter Freigabe nach Ziffer 8.2.1 nicht verpflichtet, das Werk zur Post aufzuliefern; der Auftraggeber hat in diesem Fall die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen. AZ behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor.

8.2.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe an die Post auf den Auftraggeber über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund einer unbegründet nicht erfolgten Freigabe nach Ziffer 8.2.1, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Werkes auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Portokostenpauschale nicht rechtzeitig leistet. Für den Abschluss einer Transportversicherung hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.

9. Preise, Zahlungsbedingungen

9.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis des Werkes nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von AZ.

9.2 Alle Preise von AZ verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Verpackungs- und Versandkosten (Fracht, Porto, Zollgebühren etc.), die jeweils gesondert berechnet werden.

9.3 Soweit mit dem Kunden nicht gesondert vereinbart ist, dass der Transportführer das Porto im Abrechnungsverfahren gesondert einzieht, erhebt AZ für die Portokosten eine im Voraus zu leistende Portokostenpauschale. Diese richtet sich nach den von dem Transportführer vorgegebenen Tarifen. AZ muss spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Postauflieferungstermin über diesen Betrag verfügen können. Die genaue Abrechnung über die Portokosten erfolgt mit Rechnungsstellung. Hierzu werden die effektiv angefallenen Portokosten mit der bereits geleisteten Pauschale verrechnet; Überschüsse werden entsprechend angerechnet und Minderbeträge, z.B. aufgrund von Gewichtsüberschreitungen, nachträglich in Rechnung gestellt.

9.4 Jede Rechnung wird sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn AZ über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für AZ kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen.

9.5 Im Falle nicht rechtzeitiger Leistung ist AZ berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

9.6 Wird AZ nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist AZ berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann AZ von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt AZ unbenommen.

9.7 Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

10.1 Das Werk weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Werkes und dem durch den Auftraggeber genehmigten Korrekturabzug oder, im Falle der direkten Aussendung an die Werbeadressaten, nach den vom Auftraggeber zur Versendung freigegebenen Werbemitteln (Werken).

10.2 AZ übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 10.1 hinausgehende Einstandspflicht oder Garantie für die Beschaffenheit des Werkes.

10.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Auftraggeber von AZ überlassenen Informationsmaterial sind nicht als

derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Werkes zu verstehen.

10.4 Macht der Auftraggeber einen Mangel geltend, so steht AZ das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Werkes zu. Dafür wird der Auftraggeber AZ angemessene Zeit einräumen. AZ kann vom Auftraggeber auch verlangen, dass er das beanstandete Werk an AZ auf deren Kosten zurücksendet. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Auftraggeber AZ zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

10.5 Mängel wird AZ nach eigener Wahl durch für den Auftraggeber kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Werkes („Nacherfüllung“) beseitigen.

10.6 Der Auftraggeber wird AZ die hierfür angemessene Zeit einräumen. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn AZ mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AZ den Ersatz der ihm durch die Nacherfüllung entstandenen notwendigen Kosten zu verlangen.

10.7 Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln entfallen, soweit die Mängel aus vom Auftraggeber verursachten Gründen eintreten.

10.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs-/ Arbeitskosten und sonstigen Aufwendungen übernimmt AZ, soweit der Auftraggeber sie nicht ausnahmsweise nach Ziffer 10.4. letzter Satz zu tragen hat.

10.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Auftraggeber unzumutbar oder hat AZ sie wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.

10.10 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Auftraggeber oder der Übergabe an die Post. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus anderen Gründen als Mängeln der Leistung sowie hinsichtlich seiner Rechte bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

11.1. Vorbehaltlich der Ziffer 11.2. wird die gesetzliche Haftung von AZ für Schadensersatz wie folgt beschränkt: AZ haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbarer Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; AZ haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von AZ, bei zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben.

11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die gelieferten Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AZ aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von AZ, wobei AZ unter den Voraussetzungen von Ziffer 12.7 die Freigabe erklärt. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung der AZ zustehenden Saldoforderung.

12.2 Eine Veräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Werke ist dem Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen, Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werke zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von AZ gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an AZ ab; AZ nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Auftraggeber die Werke nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Gegenständen, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen AZ und dem Auftraggeber vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

12.3 Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an AZ abgetretenen Forderungen treuhänderisch für AZ im eigenen Namen einzuziehen. AZ kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AZ in Verzug ist.

12.4 Werden die unter Vorbehalt gelieferten Werke mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt AZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber AZ anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Auftraggeber für AZ verwahren.

12.5 Der Auftraggeber wird AZ jederzeit alle gewünschten Informationen über die unter Vorbehalt gelieferten Werke oder über Ansprüche, die hiernach an AZ abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die unter Vorbehalt gelieferten Werke hat der Auftraggeber sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen AZ anzuzeigen. Der Auftraggeber wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von AZ hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Auftraggeber.

12.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die die unter Vorbehalt gelieferten Werke für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

12.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von AZ um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

12.8 Kommt der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AZ in Verzug, so kann AZ unbeschadet sonstiger Rechte die die unter Vorbehalt gelieferten Werke zurücknehmen. In diesem Falle wird der Auftraggeber AZ oder den Beauftragten von AZ sofort Zugang zu den Werken gewähren und diese herausgeben. Verlangt AZ die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt von AZ vom Vertrag. Zur Verwertung der die unter Vorbehalt gelieferten Werke ist AZ erst nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Auftraggeber alles tun, um AZ unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

12.10 Auf Verlangen von AZ ist der Auftraggeber verpflichtet, die die unter Vorbehalt gelieferten Werke angemessen zu versichern, AZ den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an AZ abzutreten.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB Werbemittel sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

13.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gütersloh. Dies gilt ebenso, falls der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. AZ ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).